

# Bieterfragen

## Vergabekennziffer: CBRFM2

Stand: 28.06.2024

	Frage	Antwort
1	<p>Um ihnen einen passendes Personalkonzept zu entwickeln, benötigen wir eine grobe Auskunft über die jährlich anvisierten Umsetzungsvolumen. Können Sie uns hierzu Auskunft erteilen?</p>	<p>Wir rechnen im ersten halben Jahr ab November 2024 mit ca. 500 Stunden pro Monat, danach ca. 300 Stunden pro Monat. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Schätzungen ein großes Abweichungspotenzial nach oben oder nach unten haben können. Dies hängt auch von der möglichen parallelen Umsetzung von Phase 1 und Phase 2 ab. Da Phase 1 im Februar 2025 abgeschlossen sein soll, ist der Stundenaufwand zu Beginn des Projektes voraussichtlich höher.</p>
2	<p>Bezug: Verfahrensbeschreibung Punkt "Technische &amp; Fachliche Leistungsfähigkeit"</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass Erfahrung mit REST-APIs in den Referenzen als vergleichbar mit SOAP-APIs angesehen werden?</p> <p>Gehen wir außerdem recht in der Annahme, dass Erfahrung mit SOAP-APIs unabhängig davon gewertet wird, ob diese in Typo3 oder einem anderen CMS umgesetzt wurden?</p>	<p>Ja, beide Annahmen sind richtig</p>
3	<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass der Nachweis über die Erbringung aller Leistungen in deutscher Sprache über eine formlose Eigenerklärung erfolgen kann?</p>	<p>Ja, es kann mittels einer formlosen Eigenerklärung bestätigt werden, dass alle Leistungen in deutscher Sprache erbracht werden.</p>
4	<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass die Expertise zu komplexen TYPO3-Projekten, Programmierung sowie Betrieb von SOAP-APIs über die einzureichenden Referenzen nachgewiesen werden kann?</p>	<p>Ja, sofern anhand der eingereichten Referenzen deutlich erkennbar ist, dass Expertise in diesen Bereichen besteht.</p>

5	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Einreichung von mehr als drei Referenzen nicht zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führt, sondern von den eingereichten Referenzen dann nur drei Referenzen in die Wertung einfließen?	Bitte reichen Sie nicht mehr als drei Referenzen ein.
6	Ist er richtig, dass der Anbieter über keine ISO Zertifizierung verfügen muss?	Der Anbieter muss nicht ISO-zertifiziert sein.
7	Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bei den ausgeschriebenen Leistungen um Dienstleistungen handelt und damit werkvertragstypische Regelungen, etwa zur Abnahme (Ziff. 4 Vertrag) und Mängelgewährleistung (Ziff. 8 Vertrag), keine Anwendung finden?	Nein, diese Annahme ist nicht richtig. Die Leistungsbeschreibung enthält werkvertragliche Leistungen, so dass auch die genannten Regelungen Anwendung finden.
8	Wir bitten im Hinblick auf den Vertrag und die AVV um Einfügung einer marktüblichen und mittelstandsfreundlichen Haftungsbeschränkung, die z.B. die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.	Man kann eine Haftungsbeschränkung einfügen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den Auftragswert beschränkt.
9	Ziff. 9.2 Vertrag sowie Ziff. 11 AVV sehen Vertragsstrafen für jegliche (schuldhafte) Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen vor. Bereits ein marginaler Fehler könnte demzufolge dazu führen, dass der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zahlen müsste. Eine derart allgemein gehaltene Vertragsstrafe erscheint unverhältnismäßig und würde dazu führen, dass entsprechende Risikoaufschläge auf die Preise einkalkuliert werden müssten. Wir bitten daher darum, diese Regelungen im Vertrag und AVV zu streichen bzw. thematisch auf konkrete Verstöße zu beschränken, wie bereits unter 9.1 (Verzug), 9.3 (Mindestlohn) und 9.4 (Integrität) des Vertrages geschehen.	Hier können wir eine Beschränkung auf 5% des Auftragswerts einfügen. Gegebenenfalls kann hierüber im Rahmen der Verhandlungsphase verhandelt werden.

<b>10</b>	Dürfen wir davon ausgehen, dass die Summe aller Vertragsstrafen auf 5 % des Auftragswertes gedeckelt ist?	Das ist so nicht vorgesehen.
<b>11</b>	<p>Vor dem Hintergrund der Laufzeit des Vertrages von max. ca. 5 Jahren und der anhaltenden Preisentwicklung sowie nicht vorhersehbarer Inflationslage stellt sich uns als Bieter verstärkt die Frage, wie ein Angebot gemacht werden kann, das einerseits preislich attraktiv für den Auftraggeber ist, andererseits aber über einen längeren Vertragszeitraum eine hohe Lieferfähigkeit sicherstellt. Daher bitten wir um Ergänzung einer Preisanpassungsklausel, wie sie sich in vergleichbaren Ausschreibungsunterlagen bereits findet:</p> <p>„Jede Partei kann erstmals ein Jahr nach Vertragsschluss und dann jährlich eine Anpassung der Tagessätze und Servicepauschalen nach Maßgabe des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, IT-Beratung und Support (Index DL-IT-02 des Statistischen Bundesamtes), durch Mitteilung in Textform gegenüber der anderen Partei, verlangen. Wird die Anpassung verlangt, ist die im Preisblatt festgelegte Vergütung im Verhältnis des genannten Indexes zum Zeitpunkt der endgültigen Angebotsfrist und zum Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsbegehrens anzupassen.“</p> <p>Eine solche Preisgleitklausel kann spätere Streitigkeiten auf Basis von § 132 GWB oder § 313 BGB und zugleich auch Preise vermeiden, die unnötig zu hoch kalkuliert sind und somit die Inflationsdynamik nochmals anheizen.</p>	<p>Es kann eine Preisanpassung für Leistungen der Phase 2 und Betrieb und Support geregelt werden. Mit dieser könnte im Fall einer Vertragsverlängerung ab der Verlängerung (01.01.2026) und dann jährlich eine Preisanpassung geltend gemacht werden. Die Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen (oder könnte sich nach dem Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen richten).</p>
<b>12</b>	Der Bieter weist auf die Möglichkeit der Nutzung von KI-Systemen im Bereich Natural Language Processing hin (z.B. Github Copilot,	Sollten KI-Systeme genutzt werden sollen, müssten die Regelungen und Maßnahmen, die einen sicheren Rahmen bei der Nutzung dieser Systeme

	<p>Microsoft Copilot und OpenAI ChatGPT) sowie zum Zwecke der Bild-, Video- und Audioverarbeitung- und analyse (z.B. Amberscript, Synthesia), die trotz eines beinahe nicht vorhandenen Risikos der Generierung lizenzierter Code-Snippets, urheberrechtlich geschützter Texte oder Bilder, erhebliche Vorteile in Bezug auf Effizienz, Aktualität und somit auch auf die Kosten bieten. Der Bieter hat selbstverständlich verbindliche Regelungen getroffen, die intern den Einsatz solcher wie oben genannten KI-Systeme regulieren und diesen somit in einem sicheren Rahmen ermöglichen. Zudem wurden gesonderte technische Maßnahmen ergriffen. Würde der Auftraggeber unter Berücksichtigung dieser Aspekte dem Einsatz solcher Systeme zur teilweisen Leistungserbringung zustimmen?</p>	<p>gewährleisten, vom Auftragnehmer detailliert beschrieben werden. Erst nach Prüfung der Maßnahmen und einer Risikoabwägung durch die dena kann dann entschieden werden, ob gegebenenfalls KI zum Einsatz kommen kann oder nicht.</p>
<p><b>13</b></p>	<p>Wir planen den Einsatz von Materialien Dritter (z.B. Software Dritter wie insbesondere Open Source Software einschließlich ihrer jeweiligen Dokumentationen, Fotos/Bilder, Kartenmaterial etc.) sowie ggf. eigener Standardsoftware. An Materialien Dritter können die geforderten Nutzungsrechte nicht eingeräumt werden, da die Nutzungsrechte im Rahmen der Lizenz vorgegeben werden und der Bieter darauf keinen Einfluss hat. Bei Copyleft Open Source Software besteht zudem die Besonderheit, dass dies auch für die vom Bieter ggf. vorgenommenen Änderungen oder Verknüpfungen gilt (vgl. <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Copyleft">http://de.wikipedia.org/wiki/Copyleft</a>). An eigener Standardsoftware können keine ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, da wir diese dann nicht mehr an weitere Kunden vertreiben könnten. Dem Bieter ist es daher nicht möglich, die</p>	<p>Ja, dies kann berücksichtigt werden. Dies ergibt sich größtenteils bereits aus 10.2. des Vertrags, wo bereits ein "einfaches" Nutzungsrecht geregelt ist. Ziffer 10.2 des Vertrags könnte um "eigene Standardsoftware" ergänzt werden.</p>

	<p>vertraglich geforderten Nutzungsrechte einzuräumen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Einfügung einer Nutzungsrechteklausel dergestalt, dass an Materialien Dritter (Software Dritter, Softwaredokumentationen, Fotos etc.), eigener Standardsoftware einschließlich ihrer Dokumentation sowie an den Änderungen und Verknüpfungen bei Copyleft Open Source Software nur einfache Nutzungsrechte entsprechend den jeweiligen Lizenzbestimmungen einzuräumen sind.</p>	
<b>14</b>	<p>Nach Ziff. 12 des Vertrages kann sich der Auftraggeber jederzeit vom Vertrag lösen. Dies stellt ein nicht unerhebliches Risiko für den Auftragnehmer dar, zumal einige Voraussetzungen nicht bekannt und damit nicht abschätzbar sind, z.B. nach welchen Kriterien der Hauptauftrag mit dem BMWK beendet werden könnte, was nach Ziff. 12.4 des Vertrages zur Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer führen könnte. Gerne möchten wir wirtschaftliche Preise anbieten und Risikoaufschläge dahingehend möglichst gering halten. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass nicht nur "abnahmefähige" oder "verwertbare" Leistungen, sondern alle bis dahin angefallenen Kosten, Leistungen und Investitionen entsprechend der vereinbarten Preise vergütet werden?</p>	<p>Im Fall einer Kündigung werden die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.</p>
<b>15</b>	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Stunden- und Kontingentangaben im Preisblatt als reine Schätzungen zu verstehen sind, d.h. die tatsächlich angefallenen Aufwände maßgeblich für die Vergütung sind also auch darüber/darunter liegen können?</p>	<p>Nein, die Leistungen aus Phase 1 werden pauschal vergütet. Die Anzahl der kalkulierten Stunden für das Basispaket sollen zu einem pauschalen Festpreis führen, innerhalb dessen die Leistungen umgesetzt werden sollen. Mit der Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote erhalten die in Frage kommenden Bieter umfangreiche Informationen, auf deren Grundlage eine Kalkulation eines</p>

		Festpreises für das Basispaket in Phase 1 möglich sein wird.
<b>16</b>	Könnten Sie bitte Ziff. 13.1 näher eingrenzen? Nach dem aktuellen Wortlaut könnte bereits die Annahme der vertraglich geschuldeten Vergütung als "Vorteil" in diesem Sinne gewertet werden.	Es handelt sich um Vorteile, die den Empfänger materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die entgegen bspw. einer Vergütung kein Rechtsanspruch besteht.
<b>17</b>	Gehen wir Recht in der Annahme, dass Sachkosten (z.B. Lizenzkosten) gesondert vergütet werden, also gerade nicht wie in den Vergabeunterlagen angegeben, in den Stundensätzen enthalten sind?	Ja, siehe Preisblatt: Lizenzkosten werden gesondert vergütet, weitere Sachkosten werden gesondert vergütet, sofern dies vorher von der dena freigegeben wurde.
<b>18</b>	Die Phase 1 ist nach Ziff. 2.2 des Vertrages zum 28.02.2025 und zum pauschalen Festpreis abzuschließen, obwohl die erforderlichen Leistungen in den Vergabeunterlagen nicht abschließend beschrieben werden. Zum Beispiel wird nicht ersichtlich, welche und wie viele technische Schulden bestehen. Außerdem ist eine agile Entwicklung nach Scrum vorgesehen. Zudem wird aus den Vergabeunterlagen eine Abgrenzung zwischen Leistungen aus Phase 1 und Phase 2 nicht ausreichend deutlich und in der Praxis voraussichtlich auch nicht immer möglich. Vor diesem Hintergrund ist für Phase 1 leider keine zuverlässliche Preiskalkulation zum Pauschalpreis möglich. Könnten Sie daher bitte die Phase 1 als Dienstleistung mit Aufwandsvergütung ausgestalten? Anderenfalls bitten wir darum, ein ausreichend ausführliches und abschließendes Lastenheft zur Verfügung zu stellen, das als Maßstab für eine spätere Abnahme geeignet ist und die Frist des 28.02.2025 zu streichen (oder dynamisch auszugestalten), auch weil der aktuelle Zeitplan rein vorläufig ist und die tatsächliche	Bieter, die nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten zu Beginn der Angebots- und Verhandlungsphase nach Abschluss der Vertraulichkeitserklärung (Anlage 5) folgende weitere Informationen über die technische Beschaffenheit des Systems:  „Analyse und Maßnahmen TYPO3-System“ (65 Seiten) (enthält eine Analyse der Datenbank und verwendeten Extensions)  „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems“ (19 Seiten) (zeigt die Entwicklungsoptionen auf)  Anhand dieser Dokumente wird der Umfang der erforderlichen Leistungen und der aufgebauten technischen Schuld ersichtlich. Das Dokument „Analyse und Maßnahmen TYPO3-System“ kann als Lastenheft verstanden werden, das als Maßstab für eine spätere Abnahme geeignet ist. Anhand dessen kann der Bieter eine Kalkulation vornehmen.  Im initialen Workshop können die Umsetzungsdetails besprochen und ggf. angepasst werden.  Der 28.02.2025 ist das vorgesehene Ende der Frist.

	Bezuschlagung möglicherweise erst später erfolgt.	
--	---	--